



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
GÜLTIG AB 19.10.2018



**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN
LAURA BASSI 4.0
1. AUSSCHREIBUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

0. VORWORT	4
1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2. MOTIVATION	7
3. AUSSCHREIBUNGSZIELE	7
4. AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT	8
5. DIE BASIS FÜR DIE FÖRDERUNG	9
5.1 Was sind Laura Bassi 4.0 Innovationsnetzwerke?	9
5.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	11
5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	12
5.4 Wer ist förderbar?	12
5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer PartnerInnen möglich?	14
5.6 Wie hoch ist die Förderung?	15
5.7 Welche Kosten sind förderbar?.....	16
5.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	16
5.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	17
5.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	21
5.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	22
5.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	22
6. KONZEPT „CHANCENGERECHTE ORGANISATION“	23
7. NETZWERK DIGITALISIERUNG & CHANCENGERECHTIGKEIT	23
8. DIE EINREICHUNG	24
8.1 Wie verläuft die Einreichung?	24
8.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	26
9. BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG	27
9.1 Was ist die Formalprüfung?.....	27
9.2 Wie läuft die Bewertung ab?	27
9.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	28
10. ABLAUF DER FÖRDERUNG	28
10.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	28
10.2 Wie sind Auflagen zu berücksichtigen?	29
10.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	29
10.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	30
10.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	30
10.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	31
10.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	31
10.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?.....	31
11. RECHTSGRUNDLAGEN	32
12. MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)	34
13. WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungsquoten	15
Tabelle 2: Förderkriterien	17
Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente	21
Tabelle 4: FFG Ratenschema	29
Tabelle 5: Weitere Förderungsmöglichkeiten	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anforderungen bei einer Einreichung.	10
---	-----------

0. VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Laura Bassi 4.0 Netzwerkprojekte einreichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft,
- wichtiges zu Budget und Einreichfristen und
- welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden.

Laura Bassi 4.0 ist ein Programm der FFG. Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie des Österreich-Fonds. Die Umsetzung erfolgt mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Das Programm Laura Bassi 4.0 richtet sich gezielt an **Frauen, die Digitalisierung gestalten wollen**. Gefördert werden Kooperationsnetzwerke, in denen Frauen mit Gestaltungsbereitschaft Digitalisierungsthemen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeiten und damit zu mehr Chancengleichheit beitragen.

Darüber hinaus verfolgt das Programm die **Verbesserung der Innovationsfähigkeit und -Intensität sowie des Innovationsoutputs** österreichischer Unternehmen (insbesondere KMU) mittels nationaler und internationaler FEI-Netzwerke.

Als **sichtbarer Impuls für mehr Chancengerechtigkeit** ergänzt es u. a. COIN Netzwerke, BRIDGE und FEMtech Forschungsprojekte.

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausschreibungsübersicht	
Instrument	C 10 Innovationsnetzwerke / Laura Bassi 4.0 Netzwerke
Kurz- beschreibung	<p>Gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Auf- und Ausbau nachhaltiger inter- und transdisziplinärer Innovationsnetzwerke, organisiert in Form eines Konsortiums – Die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstiger nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen – Die Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen etc.) <p>Der thematische Fokus der Ausschreibung liegt auf Digitalisierungsthemen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz, die zu mehr Chancengerechtigkeit beitragen</p>
Im Web	Laura Bassi 4.0 Website
Eckdaten	
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (pro Projekt)
Gesamtkosten	Mindestens 100.000 EUR
Förderungsquote	<p>Die max. mögliche Förderungsquote, bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten, ergibt sich aus den jeweils max. Förderungsquoten der KonsortialpartnerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleines Unternehmen (KU): max. 60 % – Mittleres Unternehmen (MU): max. 50 % – Großes Unternehmen (GU): max. 35 % – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: max. 60 % – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: max. 60%
Laufzeit in Monaten	<p>36 Monate (3 Jahre)</p> <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.11.2019</p> <p>Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich</p>
FörderwerberIn	<p>Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen

Mindest-konsortium	Zumindest 1 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und 4 Unternehmen (davon mind. 3 KMU) . Der Antrag wird von der projektverantwortlichen Konsortialführung eingereicht.
Förderbare Kosten	Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten) auf Basis der Themen-FTI-Richtlinien (siehe Punkt 11). Details finden Sie Im Kostenleitfaden (Version 2.1) . Wichtige Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> – PartnerInnen dürfen nicht gleichzeitig als SubauftragnehmerInnen (DrittleisterInnen) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten – Drittkosten dürfen 40 % der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten – Die Förderung der ausländischen PartnerInnen beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung.
Budget gesamt	Wird noch bekannt gegeben
Geldgeber	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung; Österreich-Fonds <i>Mit freundlicher Unterstützung des Ministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)</i>
Einreichfrist	<ul style="list-style-type: none"> – Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 18.01.2019, 12:00:00 Uhr (MEZ) durch den/die HauptantragstellerIn. Der/Die HauptantragstellerIn muss im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten PartnerInnen anlegen. – Einreichschluss Vollantrag im eCall: 28.02.2019, 12:00:00 Uhr (MEZ) – Sitzung des Bewertungsgremiums: Geplant für Juni 2019
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	Programmmanagement: DI ⁱⁿ Magdalena Tresky, T +43 57755 2411, magdalena.tresky@ffg.at Mag. Dr. Ulrich Schoisswohl, T +43 57755 2406, ulrich.schoisswohl@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. ^a Christine Löffler, T (0) 57755-6089, christine.loeffler@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Die Relevanz des beantragten Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung stellt eines der vier Hauptbewertungskriterien dar.

2. MOTIVATION

Aktive Gestaltung der Digitalisierung durch Frauen und gleichberechtigte Teilhabe an den Chancen des digitalen Wandels sind essentiell für Europas wirtschaftlichen Erfolg. Laut EC¹ würde eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen zu einem jährlichen Zuwachs von rund 9 Mrd. € des EU-BIP führen. Gleichzeitig warnt die „**Digital Roadmap Austria**“ der Bundesregierung vor einem Gender-Gap². Statistiken³ zeigen **Handlungsbedarf für mehr Chancengerechtigkeit in FTI** in Österreich.

Es benötigt **mehr weibliche Vorbilder und Frauen in Führungspositionen**, die den digitalen Wandel gestalten, und darüber hinaus eine aktive Thematisierung und Bearbeitung der **impliziten Mechanismen der Ungleichheit**, die den Status Quo festschreiben und verfestigen.

3. AUSSCHREIBUNGSZIELE

Das Programm Laura Bassi 4.0 richtet sich gezielt an Frauen, die Digitalisierung⁴ gestalten wollen. Gefördert werden Kooperationsnetzwerke, in denen Frauen mit Gestaltungsbereitschaft Digitalisierungsthemen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz⁵ bearbeiten und damit zu mehr Chancengleichheit beitragen.

Die **operativen Zielsetzungen** der Ausschreibung gliedern sich wie folgt:

- Zielsetzungen für die **geförderten Projekte**:
 - Gestaltung einer chancengerechten Digitalisierung mit, von und durch Frauen
 - Umsetzung von inter- und transdisziplinären Forschungs- und Innovationsvorhaben mit hoher gesellschaftlicher Relevanz unter Einbindung aller erforderlichen Akteure/Akteurinnen und Disziplinen

¹ [Women active in the ICT sector](#), 2013.

² [Digital Roadmap Austria](#), 2016, S. 18.

³ vgl. Forschungs- und Technologiebericht 2016, Mid-term Report FTI-Strategie, Forcierung eines Gender-Gleichgewichts in der Forschung, S. 51f.

⁴ Der Begriff der Digitalisierung wird dabei in seiner ganzen Breite verstanden.

⁵ Digitalisierungsthemen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz adressieren bestehende oder zukünftige Herausforderung von denen nennenswerte Personengruppen betroffen sind.

- Verbesserung der Innovationsfähigkeit und -Intensität sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere KMU) durch Teilhabe an nationalen und internationalen FEI-Netzwerken
- Zielsetzung für das **Netzwerk „Digitalisierung & Chancengerechtigkeit“**:
 - Thematisierung und Bearbeitung der impliziten Mechanismen der Ungleichheit

4. AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT

—

Mit dem Programm Laura Bassi 4.0 werden ausschließlich Digitalisierungsthemen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz, die zu mehr Chancengerechtigkeit beitragen, gefördert. Der Begriff der Digitalisierung wird hierbei in seiner vollen Breite verstanden.

Im Fokus stehen intensiver Wissenstransfer und die Stärkung der Humanpotentialbasis durch inter- und transdisziplinäre Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. Digitalisierungsthemen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz (z.B. digitale Inklusion⁶, neue Dimensionen der Ausgrenzung, die durch Algorithmen, die Stereotype reproduzieren, entstehen) werden Bottom-up definiert und unter umfassender Einbindung aller erforderlichen Perspektiven (z.B. UserInnen, Betroffene etc.) durch Forschung und Innovation bearbeitet. NachwuchsforscherInnen eröffnet Laura Bassi 4.0 die Chance zu inter- und transdisziplinärem Arbeiten an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

⁶ Erläuterung: gemeint ist hier insbesondere die Ungleichheit der Chancen im digitalen Bereich in Bezug auf den Zugang, die Nutzung und die Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

5. DIE BASIS FÜR DIE FÖRDERUNG

5.1 Was sind Laura Bassi 4.0 Innovationsnetzwerke?

Laura Bassi 4.0 Netzwerkprojekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer KonsortialpartnerInnen in einem Netzwerk (zumindest 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung und 4 Unternehmen, davon mindestens 3 KMU) die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein deutlicher und nachhaltiger **Qualitäts- und Innovationsprung**⁷ bei allen KonsortialpartnerInnen erreicht werden (v.a. bei KMU). Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit in einem Netzwerk ergibt, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus.

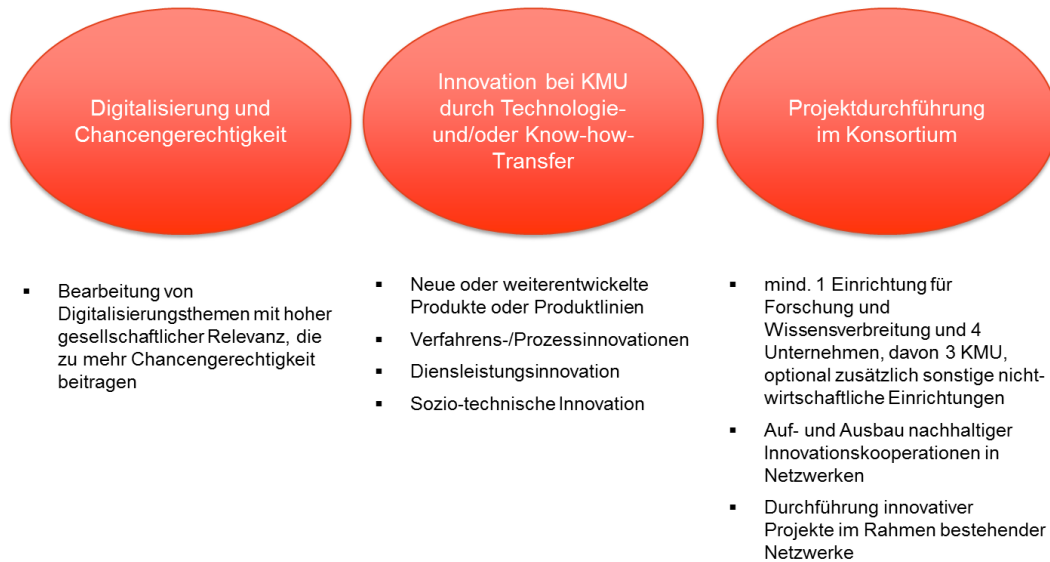
Die Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Sie müssen jedoch immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung und 4 Unternehmen (davon mind. 3 KMU)
- Laufzeit 3 Jahre
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR
- Der/Die KonsortialführerIn muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben, spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Startrate.
- Der/Die KonsortialführerIn reicht das Förderungsansuchen ein und ist AnsprechpartnerIn der FFG
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarung

⁷ Es wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen KonsortialpartnerInnen, bewertet.

Abbildung 1: Anforderungen bei einer Einreichung.



Mögliche Kooperationsformen:

- Der **Aufbau interaktiver Innovationsnetzwerke** im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Aufbau von Netzwerken zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung zur effizienten Integration innovativer Methoden in Unternehmensprozesse und Etablierung tragfähiger Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Optionale Einbeziehung von sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen
- Der **Ausbau- und die Weiterentwicklung bereits etablierter Innovationsnetzwerke** (zum Beispiel Clusterinitiativen) im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Optional Einbeziehung von sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen in Projekte.

Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit einer **klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput v.a. bei den UnternehmenspartnerInnen des Projektes erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der PartnerInnen im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes.

Dementsprechend müssen mindestens **60 % der Projektleistung im Konsortium anfallen bzw. dürfen max. 40 % an SubauftragnehmerInnen (DritteilesterInnen) vergeben werden.**

Der Förderungswerber muss die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit plausibel darstellen.

Wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk ein sichtbarer kollektiver Mehrwert zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geleistet, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

5.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus **mindestens 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** und **mindestens 4 Unternehmen**, davon mindestens 3 kleine oder mittlere Unternehmen, kurz KMU.

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen.

Optional können zusätzlich **sonstige nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen** im Konsortium vertreten sein.

Rollen im Konsortium:

KonsortialpartnerInnen können alle unter Punkt 5.4 angeführten Organisationen sein. Als KonsortialpartnerIn werden in „Innovationsnetzwerken“ alle jene im Projekt involvierten PartnerInnen bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen, das Projekt im Konsortium gemeinsam zur Durchführung zu bringen. Des Weiteren erklären sich die KonsortialpartnerInnen im Falle einer Förderung des Projektes bereit, eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Einer der KonsortialpartnerInnen übernimmt die Konsortialführung (siehe dazu auch Punkt 5.3).

In ein Laura Bassi 4.0 Netzwerkprojekt können neben den KonsortialpartnerInnen auch SubauftragnehmerInnen (DritteilesterInnen) einbezogen werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer-LieferantInnen fungieren, bzw. deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung, FEI-Arbeiten, etc.) über "Drittkosten" zugekauft werden.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projekt-

ergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen einer Kooperationsvereinbarung mit einem [Musterkonsortialvertrag](#).

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur derart, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind

- Projektmanagement,
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den ProjektpartnerInnen,
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der KonsortialpartnerInnen.

Mit der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen,
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren,
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens die Bedingungen in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind und
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

5.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder PartnerIn beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe Punkt 5.6).

Förderbar sind:

- **Unternehmen** jeder Rechtsform⁸
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**⁹
 - Universitäten¹⁰ und Fachhochschulen
 - Privatuniversitäten
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, InnovationsmittlerInnen und sonstige forschungsorientierte Organisationen, wie zum Beispiel Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen**
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs¹¹

Weitere Hinweise:

Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. als ein/eine KonsortialpartnerIn behandelt.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, ausländischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die **KMU-Definition** wird im Downloadcenter bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmenkompass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die **eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status** dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

⁸ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

⁹ Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung**“ oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, InnovationsmittlerInnen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

¹⁰ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als ProjektpartnerIn fungieren.

¹¹ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schließt nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.

Nationale bzw. ausländische KonsortialpartnerInnen dürfen nicht gleichzeitig als SubauftragnehmerInnen (DritteilesterInnen) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

SubauftragnehmerInnen (DritteilesterInnen): Sie sind keine PartnerInnen. Sie erbringen definierte Leistungen für PartnerInnen, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer PartnerInnen möglich?

Konsortien mit ausländischen PartnerInnen sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Ausländische PartnerInnen können selbst dann gefördert werden, wenn die PartnerInnen nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen PartnerInnen stiften einen Nutzen für die österreichischen KonsortialpartnerInnen bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der ausländischen PartnerInnen beträgt **maximal 20%** der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der ausländischen PartnerInnen.
- Der/die ausländische PartnerIn weist vor Vertragserrichtung seine/ihre Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische PartnerInnen.
- Der/die ausländische PartnerIn erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er/sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Alternativ dazu unterstützt die europäische Initiative **EUREKA** (siehe dazu die [nationale EUREKA Website](#) und [transnationale EUREKA Website](#)) programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für Kooperative F&E Projekte genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können außerdem als SubauftragnehmerIn involviert sein.

5.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000 EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Tabelle 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleines Unternehmen	60 %
Mittleres Unternehmen	50 %
Großes Unternehmen	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer¹²

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sonstiger Einrichtungen können Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen sein. Hier treten sie zum Beispiel als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die [KMU-Definition](#) nach EU-Wettbewerbsrecht.

¹² [Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/8, 2.1.1, 19).

5.7 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen. Das heißt:

- Sie fallen direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens an.
- Sie fallen in die förderbaren Kostenkategorien entsprechend dem Förderungsvertrag.
- Sie fallen nachweislich nach Einreichen des Förderansuchens und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn an.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderansuchens und ist im eCall anzugeben. Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.11.2019.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden \(Version 2.1\)](#).

Sonderbestimmungen für Innovationsnetzwerke:

- PartnerInnen dürfen nicht gleichzeitig als SubauftragnehmerInnen (DrittleisterInnen) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten
- **Drittkosten** dürfen 40 % der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewirtungskosten nicht förderbar** sind.

5.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den PartnerInnen geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass projektbezogene Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

5.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Tabelle 2: Förderkriterien

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwelle
1. Qualität des Vorhabens		25	15
Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> – In welcher Qualität wird der State-of-the-Art (Stand des Wissens/ Stand der Technik/Ausgangssituation) dargestellt und wie plausibel wird dieser bewertet? – Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt des Vorhabens in Relation zum State-of-the-Art zu bewerten? 		
Fachliche Qualität, Innovationssprung	<ul style="list-style-type: none"> – Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? – Wurde ein adäquater inter- und/oder transdisziplinärer Ansatz gewählt? – Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (das heißt eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderansuchens) bei den KonsortialpartnerInnen (v.a. der KMU) erzielt? 		
Qualität und Effizienz der Planung	<ul style="list-style-type: none"> – Sind die Projektziele und -ergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Sind alle für eine erfolgreiche Umsetzung notwendigen Akteure/Akteurinnen eingebunden? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? – Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? – Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in 		

	Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel?		
Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen	Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht ¹³ : <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Wie hoch ist die Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen? – Erfolgt eine Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens? 		
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		20	12
Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Haben die KonsortialpartnerInnen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen? – Wurde ein adäquates inter- und/oder transdisziplinäres Konsortium zusammengestellt? – Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen? 		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> – Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? – Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten) 		
3. Nutzen und Verwertung		25	15
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und MitbewerberInnen)	<ul style="list-style-type: none"> – Hat der/die VerwertungspartnerIn bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? – Sind die Zielmärkte, das Marktpotential und die MitbewerberInnen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? 		

¹³ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, die ausreichend begründet keine Genderrelevanz erfordern, werden hier mit der vollen Punktzahl bewertet.

Verwertungs- potenzial/Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> - Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? - Welche wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Verwertung ergeben sich für die beteiligten KonsortialpartnerInnen (zum Beispiel durch Einstieg in neue Märkte, Zugang zu neuen Kundengruppen, Technologieführerschaft in bereits besetzten Märkten)? - Potenzieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotenzial aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3 - 5 Jahre)? - Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? 		
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung		30	18
Digitalisierung und Chancen- gerechtigkeit	In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den Ausschreibungsschwerpunkt? <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitet das Projekt ein Digitalisierungsthema? - Leistet das Projekt einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit? 		
Gesellschaftliche Relevanz	In welchem Ausmaß ist das Vorhaben gesellschaftlich relevant? <ul style="list-style-type: none"> - Adressiert das Projekt eine bestehende oder zukünftige gesellschaftliche Herausforderung? - Ist eine nennenswerte Personengruppe von der adressierten gesellschaftlichen Herausforderung betroffen? 		
Netzwerkaspekte	<ul style="list-style-type: none"> - Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen KonsortialpartnerInnen (v.a. KMU) erreicht? - Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert erzeugt mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus? - Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? - Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 		

Wirkung der Förderung	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikaleren Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristige strategische Ausrichtung
GESAMTBEWERTUNG	100 60

Förderungsansuchen werden nach **4 Hauptkriterien** beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

Tabelle 2 zeigt auch die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Die Summe der maximal erreichbaren Punkte der 4 Hauptkriterien beträgt 100. Das Mindestkriterium eines förderungswürdigen Ansuchens liegt bei 60 der max. erreichbaren 100 Punkte.

Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem der Subkriterien des 4. Hauptkriteriums „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ wird das Vorhaben abgelehnt.

5.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via [eCall](#) möglich.

Tabella 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Dokument	Webadresse
Leitfäden	
Ausschreibungsleitfaden	Laura Bassi 4.0 Website
Kostenanerkennung in FFG-Projekten (Kostenleitfaden, Version 2.1)	Kostenleitfaden, Version 2.1
Einzureichendes Antragsformular via eCall	
Projektbeschreibung für Förderungsansuchen	Laura Bassi 4.0 Website
Kostenerfassung	
eCall Online-Kostenplan	eCall
Verpflichtende Anhänge	
CV der Projektleitung und der wesentlichen ProjektmitarbeiterInnen	Keine Vorlage
Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status Nur sofern keine Daten im österr. Firmenbuch vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, ausländische Unternehmen, etc.)	Laura Bassi 4.0 Website
Optionalen Anhang	
Weitere Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen, etc. max. 5 Seiten. <i>Pro zusätzlichen Partner/ zusätzlicher Partnerin über dem Mindestkonsortium ist eine weitere Seite zulässig.</i>	Keine Vorlage

Bitte beachten Sie die max. vorgegebene Seitenanzahl (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen, wie mit diesem Umstand umgegangen wird. Gegebenenfalls werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

5.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig.

Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. **Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.**

Führen Sie auch weitere Projekte im inhaltlichen Förderungsansuchen an.

5.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie zum Beispiel ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

6. KONZEPT „CHANCENGERECHTE ORGANISATION“

Die am Projekt beteiligten Organisationen verpflichten sich zur Durchführung einer **Genderanalyse inkl. der Ableitung von Empfehlungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit**¹⁴. Das Ergebnis ist zu verschriftlichen und der FFG **gemeinsam mit dem 1. Zwischenbericht** in Form eines **Konzepts „Chancengerechte Organisation“** pro Organisation vorzulegen. Für die Erstellung des Konzepts können pro Organisation max. EUR 7.000,- (brutto) abgerechnet werden. Nur wenn für alle am Projekt beteiligten Organisationen ein Konzept vorliegt, kann die **Auszahlung der 2. Rate** erfolgen.

Das Programm Laura Bassi 4.0 finanziert den am Projekt beteiligten Organisationen damit die notwendige Grundlage, um sich in Richtung „mehr Chancengerechtigkeit“ umzugestalten. Über den **Stand der Umsetzung des Konzepts „Chancengerechte Organisation“** durch die Organisation ist im Rahmen des **2. Zwischenberichts** und im **Endbericht** zu berichten.

7. NETZWERK DIGITALISIERUNG & CHANCENGERECHTIGKEIT

Zeitgleich mit dem Kick-Off der geförderten Projekte nimmt das Netzwerk „Digitalisierung und Chancengerechtigkeit“ seine Tätigkeit auf. Ziel der Netzwerktätigkeit ist die Thematisierung und Bearbeitung von impliziten Mechanismen der Ungleichheit im Spannungsfeld von Digitalisierung und Chancengerechtigkeit.

Das Netzwerk setzt sich konkret die folgenden Ziele:

- Organisations- und projektübergreifender Austausch zur breiten Thematisierung
 - der bestehenden impliziten Mechanismen der Ungleichheit,
 - der Verfestigungsprozesse, die bei diesen Mechanismen auftreten und
 - der Entstehung neuer impliziter Mechanismen.

¹⁴ GenderexpertInnen, die Sie bei der Erstellung des Konzepts „Chancengerechte Organisation“ unterstützen können, finden Sie beispielsweise in der [FEMtech Expertinnen-Datenbank](#).

- Identifikation von good practices (Praxisbeispiele, Prototypen, Interventionen, etc.) und ggf. deren Transfer in die vom Programm Laura Bassi 4.0 geförderten Projekte.
- Identifikation von Impulsen für neue Themen und Projekte.

Die Umsetzung des Netzwerks erfolgt durch eine/einen von der FFG beauftragte/n DrittleisterIn.

Für die vom Programm Laura Bassi 4.0 geförderten Projekte sind aus der Teilnahme an der Tätigkeit des Netzwerks nachhaltige Synergien für die Projektstätigkeit und die Erstellung und Umsetzung der Konzepte für die „Chancengerechte Organisation“ zu erwarten.

Über einen Zeitraum von etwa 2,5 Jahren sind Veranstaltungen im Umfang von 9 Tagen geplant. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Netzwerks ist im Förderungsfall verpflichtend^{15,16}.

8. DIE EINREICHUNG

—

8.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die FachgutachterInnen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Wir ersuchen Sie daher Ihre **Kurzdarstellung im eCall bis zum 18.01.2019 abzuschließen**. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten GutachterInnen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten der Konsortialführung

¹⁵ Anfallende Personalstunden und Reisekosten können regulär über das Projekt abgerechnet werden.

¹⁶ Pro Organisation zumindest eine Person; jedenfalls teilnehmen muss der/die ProjektleiterIn.

- Im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten PartnerInnen anlegen (die PartnerInnen müssen ihre Partneranträge bei Abgabe der Kurzdarstellung noch nicht abgeschlossen haben)
- Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
- Die Kosteneingabe ist bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
- Der Ausschluss von GutachterInnen ist möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten sind erst im Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ möglich.

Einreichschluss für Vollantrag:

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle PartnerInnen** zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten.
- Erforderliche Anhänge downloaden.
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zum Beispiel Förderungshöhe, max. Drittkosten).
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars¹⁷.
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen.

¹⁷ Bitte vergleichen Sie dazu die „PROJEKTBESCHREIBUNG FÜR FÖRDERUNGSANSUCHEN DES PROGRAMMS LAURA BASSI 4.0“ Seiten 2 und 3.

Die Einreichung selbst hat nur durch den/die KonsortialführerIn oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen.

Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Sie finden hier das [Tutorial zum eCall](#).

8.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich nach § 9 Abs. 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004, verpflichtet. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit FörderungsnehmerInnen veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwendet werden:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

9. BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

9.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit**, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht kommuniziert:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch herausstellt, dass unkorrekte Angaben gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

9.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in 5.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen können in einem eigenen Eingabefeld im eCall ausgeschlossen werden.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁸ erhalten keine Förderung.

¹⁸ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 Artikel 2 Absatz 18 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

9.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

10. ABLAUF DER FÖRDERUNG

10.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung, übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**).

Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot innerhalb der festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalte des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitle/Förderungsgegenstand
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original retournieren**.

Zur Information: Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich.

10.2 Wie sind Auflagen zu berücksichtigen?

Im Zuge des Auswahlprozesses können verbindliche Auflagen formuliert und Vertragsbestandteil werden. Diese dienen dazu, den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungsmitteln zu garantieren.

Es gibt verschiedene Typen von Auflagen („Auflage vor Vertrag“, „Auflage vor Startrate“, „Auflage vor 2. Rate, etc.), die zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt werden müssen. Eine „Auflage vor Vertrag“ muss erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

10.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema.

Lässt der Zwischenbericht auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 4: FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	36
Anzahl der Berichte Zwischenberichte und Endbericht)	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

10.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats**, nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtlegungsterminen, sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung¹⁹ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller KonsortialpartnerInnen, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Bei **Projektabbruch während der Projektlaufzeit** ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkekbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertrauliche Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

10.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

¹⁹ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

10.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Sämtliche Änderungen **von vertraglich festgelegten Parametern** zu Projektinhalt, KonsortialpartnerInnen, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload zur eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung. Kommunizieren Sie **unmittelbar** bei:

- Wesentlichen Projektänderungen²⁰
- Änderungen bei KonsortialpartnerInnen, wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen **im Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zum Beispiel Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den PartnerInnen.

10.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Die Verzögerung erfolgte ohne Verschulden der Förderungsnehmer.
- Das Projekt ist weiterhin förderungswürdig im Sinne des Förderungsantrags.
- Die Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung erfolgt innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

10.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht** und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob

²⁰ Davon betroffen sind auch maßgebliche Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts.

demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und werden die ursprünglich geplanten Kosten erreicht, wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, formalen oder rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden \(Version 2.1\)](#).

Details zu den **Rückzahlungsgründen** finden Sie in der Themen-FTI-Richtlinie 2015 Kapitel 8.1.3.

11. RECHTSGRUNDLAGEN

Das Programm Laura Bassi 4.0 basiert auf der [Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation \(FFG-Richtlinie 2015\)](#)²¹, [FFG-RL Offensiv](#), die unter veröffentlicht ist, sowie auf dem [Programmdokument Laura Bassi 4.0](#) vom Juni 2018.

²¹ des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014) mit Geltung ab 1. 1. 2015. Gemäß dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Förderungsprogrammen und -maßnahmen im Namen und auf Rechnung der FFG. Diese Programme und Maßnahmen sind themenoffen und für Einzelprojekte sowie Wissenstransferprojekte konzipiert. Ihr Fokus richtet sich auf strategisch orientierte Förderungen im Sinne einer aktuellen und wirkungsorientierten Forschungs- und Innovationspolitik. Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014)) idF Verordnung Nr. 2017/1084 der EK vom 14.7.2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014)
- De-minimis-VO , Verordnung Nr. 1407/2013 der EK vom 18.12.2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013)
- Ausnahmetatbestand für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Art 14 RL2014/24/EU²²

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 Seite 36-41).

Sämtliche nationalen und europarechtlichen Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

²² In Österreich derzeit umgesetzt in § 10 Z 13 BVergG 2006 und in der Nachfolgebestimmung (voraussichtlich § 9 Z 12 BVergG 2018).

12. MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)



13. WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Tabelle 5: Weitere Fördermöglichkeiten

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel.: (0) 57755-1507 karin.ruzak@ffg.at	Weblink zum Basisprogramm
Basisprogramm BRIDGE: Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	Weblink zu Bridge
Basisprogramm Collective Research	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	Weblink zu Collective Research
Innovationscheck Projekteinstieg	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755-5000 innovationsscheck@ffg.at	Weblink zum Innovationscheck Projekteinstieg
COIN-Programmlinie "Netzwerke"	Sonja Kopic Tel.: (0)5 7755-2405 sonja.kopic@ffg.at	Weblink zu COIN Netzwerke
FEMtech Forschungsprojekte	Judith Palatin Tel.: (0) 57755-2706 judith.palatin@ffg.at	Weblink zu FEMtech Forschungsprojekte